

S&A



58

Euro pro Monat beträgt das kleine Pendlerpauschale bei einer Entfernung zum Arbeitsort zwischen 20 und 40 Kilometern. 113 Euro bei 40 bis 60 km und 168 Euro bei mehr als 60 km.

31

Euro pro Monat beträgt das große Pendlerpauschale (Öffi-Nutzung nicht zumutbar) bei einer Entfernung zum Arbeitsort zwischen 2 und 20 Kilometern; 123 Euro bei 20 bis 40 km; 214 Euro bei 40 bis 60 km und 306 Euro bei mehr als 60 km.

Der Monatswechsel bringt abermals zahlreiche wichtige Änderungen und Neuerungen für viele Haushalte mit sich – insbesondere rund ums Thema Wohnen.

Mietkosten. Die Statistik Austria hat erst dieser Tage aktuelle Daten zur Mietpreisentwicklung veröffentlicht – bundesweit lagen sie im ersten Quartal im Schnitt bei 9,1 Euro pro Quadratmeter, ein Plus von 8,4 Prozent (ohne Betriebskosten) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Der Pfeil zeigt weiter nach oben. Denn die Erhöhungen der Richtwertmieten im Mai sind da noch nicht enthalten. Und ab Juli steigen einmal mehr die Kategoriemieten – um 5,5 Prozent. Es ist die vierte Erhöhung innerhalb von nicht einmal einhalb Jahren. Kategoriemietzinsen werden automatisch an die Teuerung angepasst, wenn die Inflation seit der letzten Erhöhung die Fünf-Prozent-Hürde erreicht. Österreichweit geht es um rund 135.000 Haushalte.

Maklerprovisionen. Nach langer Vorlaufzeit – und begleitet von hitzigen Debatten – tritt mit Juli auch das sogenannte Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermietung in Kraft. Die Makler-

Was sich mit Juli alles ändert

Kategoriemieten steigen, einige Energietarife sinken, Änderungen bei Maklerprovisionen. Diese Neuerungen bringt der Juli. Ein Überblick.

Von Manfred Neuper

provision trifft nun also denjenigen, der einen Makler zur Wohnungsvermittlung zuerst beauftragt hat – das ist in den meisten Fällen der Eigentümer einer Wohnung. Davor mussten für die Provision – meist im Ausmaß von zwei Monatsmieten – größtenteils die Mieter aufkommen. Laut aktueller Wifo-Einschätzung sei nicht zu befürchten, dass es letztlich dennoch zu einer Kostenüberwälzung auf die Mieterinnen und Mieter komme – etwa in Form von höheren Mieten oder Umgehungs-

konstruktionen. Die Mietvereinbarung hatte hingegen wiederholt davor gewarnt. Das Bestellerprinzip gilt für die Vermietung, nicht aber für den Verkauf von Wohnungen, teilt indes der Verband der Immobilienwirtschaft mit.

Energietarife. Bei den Strompreisen tut sich mit Juli einiges. Zahlreiche Versorger, darunter die Energie Steiermark, die Energie Graz, aber auch Wien Energie, EVN und Burgenland Energie, senken ihre Tarife für Bestandskunden. Die jüngsten

RECHT & GELD

Retougang beim Pendlerpauschale

Erhöhte Pendler-Hilfen ausgelaufen. Was nun steuerlich zu beachten ist.

Das um 50 Prozent erhöhte Pendlerpauschale, der vervierfachte Pendler-Euro – beide steuerlichen Begünstigungen, die seit Mai 2022 gegolten haben, sind jetzt wieder Geschichte. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass sie nun wieder die „normalen“ Werte (siehe Zahlen links) in der Personalverrechnung berücksichtigen müssen, betont Irina Prinz, Partnerin bei der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rabel & Partner. „Es ist in Erinnerung zu rufen, dass für die Berücksichti-

gung von Pendlerpauschale und Pendler-Euro in der Personalverrechnung seitens des Arbeitnehmers ein Ausdruck des Pendlerrechners vorzulegen ist“ ([pendlerrechner.bmf.gv.at](https://www.pendlerrechner.bmf.gv.at)). Für den Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendler-Euro kommt es wie bisher u. a. auch auf die Anzahl der tatsächlichen Pendeltage im Kalendermonat an. „Der Arbeitgeber habe dabei laufend zu prüfen, ob die erforderliche Anzahl an Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Monat erfüllt wird“, so Prinz.

Arbeitgeber seien nicht nur zur Meldung der in der Personalverrechnung berücksichtigten Pendlerpauschales an das Finanzamt verpflichtet, sie müssen auch die Homeofficetage ihrer Mitarbeiter mitführen und dem Finanzamt bekannt geben. „Nur so können Mitarbeiter, die keine Homeoffice-Pauschale vom Arbeitgeber bezahlt bekommen, diese als Werbungskosten in der Veranlagung berücksichtigen.“



Steuerexpertin Irina Prinz R&P